

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

01.12.2022

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-98/22

Nummer:

Z-19.21-2064

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2022**

bis: **1. Dezember 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen¹ Bauteilen mit speziellen Hohlwanddosen vom Typ "Electronic-Dose HWD 90" und ggf. Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel HWD-30-120". Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in folgenden Bauteilen im Innenbereich baulicher Anlagen, unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 2.1.2:

- a) in feuerwiderstandsfähigen¹, nichttragenden Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2² bzw. mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten mit einer Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen und einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten (s. Abschnitt 2.1.2.2)
- b) in feuerhemmenden¹, raumabschließenden Wänden mit tragenden und aussteifenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen - in Holztafelbauweise - der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-2² (s. Abschnitt 2.1.2.3)
- c) in hochfeuerhemmenden¹, raumabschließenden Wänden, mit tragenden und aussteifenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und eine nichtbrennbare¹ Dämmung haben – in Holztafelbauweise - (s. Abschnitt 2.1.2.4)

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse verhindern - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² - den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung - in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsbereichs - über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten.³

1.2.3 Die Bauteile nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung weiterhin die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Die Hohlwanddosen sind immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungsdosen verwendet werden – jeweils immer mit dem in der Dose integrierten Deckel als Abdeckung des nicht belegten Bereichs sowie zusätzlich mit Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel HWD 30-120" zu verwenden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

2.1.1.1 Hohlwanddosen

Es sind mindestens normalentflammbar¹ spezielle Hohlwanddosen der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, mit der Leistungserklärung Nr. 120133004 vom 02.06.2020 und gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu verwenden.

2.1.1.2 Deckel

Es sind mindestens normalentflammbar¹ spezielle Deckel der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, sog. Brandschutzdeckel "HWD 30-120", Art.-Nr. 1184-94, gemäß Anlage 4 zu verwenden.

2.1.1.3 Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen

Es sind folgende spezielle Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen der Firma KAISER GmbH & Co. KG GmbH, 58579 Schalksmühle, gemäß den Anlagen 5 und 6 zu verwenden:

- spezielle Befestigungsmittel
 - Laschenschrauben Ø 5,5 x 41,5 bzw. 44,5 aus unlegiertem Baustahl und Befestigungs-lasche, Werkstoff DC 01 C390 nach DIN EN 10139⁴, jeweils für Art.-Nr. 9463-02/9464-02, gemäß Anlage 5
 - Geräteschrauben Ø 3,2, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl, Art.-Nr. 2472-15/20/25/40, gemäß Anlage 6
- mindestens normalentflammbar¹ Verbindungsstutzen Ø 1,2 mm, Art.-Nr. 9060-78, gemäß Anlage 6.

2.1.2 Planung – Bauteile, in denen die Regelungsgegenstände nachgewiesen wurden

2.1.2.1 Allgemeines

Die Bauteile wurden mit Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen unter Verwendung von Hohlwanddosen "Electronic-Dosen HWD 90" in Bauteilen gemäß den nachfolgenden Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 nachgewiesen.

2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähige Wände mit Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten gemäß Abschnitt 1.2.1, Anwendungsbereich a)

Die Wände müssen mindestens folgenden Aufbau besitzen:

- a) Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, die beidseitig mit jeweils
- zwei ≥ 15 mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 120) bzw.
 - zwei ≥ 12,5 mm dicken (bei Ausführung von Elektroinstallationsverschlüssen in Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90)

nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen. Der Aufbau der Wände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.2, für klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklassen F30-A, F 60-A, F 90-A bzw. F 120-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

- b) Wände mit Holzunterkonstruktion, die beidseitig mit jeweils zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen.

⁴ DIN EN 10139:2016-06 Kaltband ohne Überzug aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

⁵ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Der Aufbau der Wände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.2, für klassifizierte Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach Tab. 10.3 entsprechen.

oder

- c) Wände mit Stahl- oder Holzunterkonstruktion, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten⁶ mit geschlossener Oberfläche beplankt sein muss. Die Feuerwiderstandsklasse F 30 (für Wände mit Stahl- oder Holzunterkonstruktion) bzw. F 60 oder F 90 (für Wände mit Stahlunterkonstruktion) nach DIN 4102-2² muss jeweils durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen sein.

Sofern diese Wände Dämmungen besitzen, müssen diese nichtbrennbar¹ sein (z. B. Dämmwolle aus geschmolzenem Stein, sog. Steinwolle, oder aus Glas, sog. Glaswolle, jeweils nach DIN EN 13162⁷).

Die Dicke der Wand muss in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses in der Wand den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Feuerwiderstandsklasse der Wand	Dicke der Wand [mm]
F 30, F 60, F 90	≥ 100
F 120	≥ 110

2.1.2.3 Raumabschließende Wände in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-2² gemäß Abschnitt 1.2.1, Anwendungsbereich b)

Die Wände müssen mindestens folgenden Aufbau besitzen:

- a) Wände in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-4⁵
- Wanddicke ≥ 115 mm
 - Holzrippen, Abmessungen $\geq 40 \times 60$ (in mm) – jeweils gemäß statischem Erfordernis –
 - ≥ 40 mm dicke Dämmung, hohlraumfüllend, aus
 - Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁷
 - Holzwolledämmung⁹ nach DIN EN 13168¹⁰
 - Beplankung 1. Lage (innen) mit ≥ 15 mm dicken, mindestens normalentflammbaren¹ OSB-Platten, MDF-Platten oder Sperrholz-Platten, jeweils nach DIN EN 13986¹¹, Rohdichte jeweils ≥ 550 kg/m³
 - Beplankung 2. Lage (außen) mit $\geq 12,5$ mm dicken nichtbrennbaren¹ Gipsplatten (GKF) nach DIN 18180¹²

Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.5 und Tabelle 10.6, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B entsprechen.

⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

⁷ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 50 kg/m³.

⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Holzwolledämmung nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: normalentflammbar, Rohdichte ≥ 50 kg/m³.

¹⁰ DIN EN 13168:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) – Spezifikation

¹¹ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

¹² DIN 18180:2014-09 Gipsplatten - Arten und Anforderungen

- b) Raumabschließende Wände in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder allgemeiner Bauartgenehmigung
- Wanddicke ≥ 109 mm
 - Holztragkonstruktion mit den Mindestabmessungen (b x d) $\geq 40 \times \geq 60$ (in mm)
 - Dämmung, hohlraumfüllend, aus
 - Mineralwolle¹³ (Dämmwolle aus geschmolzenem Stein) nach DIN EN 13162⁷ oder
 - Mineralwolle¹⁴ (Dämmwolle aus Glas) nach DIN EN 13162⁷ oder
 - Holzwolledämmung⁹ nach DIN EN 13168¹⁰ oder
 - Holzfaserdämmung¹⁵ nach DIN EN 13171¹⁶
 - Beplankung 1. Lage (innen) mit ≥ 15 mm dicken, mindestens normalentflammbaren¹ OSB-Platten, MDF-Platten oder Sperrholz-Platten, jeweils nach DIN EN 13986¹¹, Rohdichte jeweils ≥ 550 kg/m³
 - Beplankung 2. Lage (außen) aus $\geq 9,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹⁷ oder Kalzium-Silikat-Platten¹⁷ mit geschlossener Oberfläche

Der Aufbau muss im Übrigen den Bestimmungen des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigung für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B entsprechen.

2.1.2.4 Raumabschließende hochfeuerhemmende¹ Wände in Holztafelbauweise¹⁸ nach Abschnitt 1.2.1, Anwendungsbereich c)

Die Wände müssen mindestens folgenden Aufbau besitzen:

- Wanddicke gemäß den statischen Erfordernissen und dem Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Wand und den Bestimmungen der Musterholzbaurichtlinie¹⁸
- Holztragkonstruktion mit den Mindestabmessungen (b x d) $\geq 40 \times \geq 80$ (in mm) gemäß DIN 4102-4⁵, Abschnitte 10.5.2 und 10.5.3
- Dämmung, hohlraumfüllend, aus ≥ 80 mm dicker Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁷, Ausführung im Übrigen gemäß DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.5.5
- Bekleidung 1. Lage (innen) mit ≥ 15 mm dicken, mindestens normalentflammbaren¹ OSB-Platten, MDF-Platten oder Sperrholz-Platten, jeweils nach DIN EN 13986¹¹, Rohdichte jeweils ≥ 550 kg/m³. Ausführung im Übrigen gemäß DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.5.4
- Bekleidung 2. Lage (außen) gemäß dem Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Wand, jedoch mindestens mit 2 x 18 mm dicken nichtbrennbaren¹
 - Gipsplatten nach DIN EN 520¹⁹, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180¹² bzw.
 - Gipsfaserplatten mit einer Mindestrohddichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung,

¹³ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

¹⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 14 kg/m³.

¹⁵ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Holzfaserdämmung nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: normalentflammbar, Rohdichte ≥ 50 kg/m³.

¹⁶ DIN EN 13171:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation

¹⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit mineralischen Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: Rohdichte ≥ 650 kg/m³.

¹⁸ gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (M HolzBauRL)", Fassung Oktober 2020), Abschnitt 4, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

¹⁹ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Die Ausführung muss im Übrigen dem Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Wand und der Musterholzbaurichtlinie¹⁸ entsprechen.

2.1.3 Planung - Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Die Regelungsgegenstände sind nachgewiesen für:

- a) Ausführung der Hohlwanddosen "Electronic-Dose HWD 90" mit
 - maximal vier Kabelanschlüssen
 - maximal vier flexiblen Elektroinstallationsrohr(en) aus Kunststoff mit einem Nenndurchmesser ≤ 25 mm, jedoch nicht in Wänden nach Abschnitt 2.1.2.4
 - einem zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, sodass eine voll isolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.
- b) Ausführung der Hohlwanddosen in Wänden unter folgenden Randbedingungen:
 - entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015²⁰
 - Einzelanordnung einseitig oder beidseitig der Wand (versetzt gegenüberliegend) angeordnet, Anordnung horizontal oder vertikal (s. Anlagen 7 bis 10)
 - wahlweise in sog. Zweifachkombination - d. h. jeweils zwei Hohlwanddosen neben- oder übereinander, Anordnung horizontal oder vertikal -, jedoch nur bei wandeinseitigem Einbau und nicht in Wänden nach Abschnitt 2.1.2.4 (s. Anlagen 7 bis 9)

2.2 Ausführung

2.2.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jeder bauausführenden Firma von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten passgenauen Ausführung des Regelungsgegenstands und der passgenauen Ausführung der Kabeleinführungen (Zugentlastung), einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Maßangaben zu den Hohlwanddosen "Electronic-Dose HWD 90" (einschließlich Anpassung und Verbindung bei Zweifachkombination), Angaben zu den zulässigen Belegungen und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte einschließlich Angaben zur Verwendung der Deckel und Verbindungsstutzen
- Angaben zur Befestigung
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Bauteile geltenden Bestimmungen und des jeweiligen Anwendungsbereichs
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung des Regelungsgegenstands in sog. Zweifachanordnung (Zweifachkombination)
- Angaben zur Nutzung/Wartung

2.2.2 Allgemeines

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob die Anordnung und der Aufbau der Bauteile den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechen. Die Ausführung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Profile der Bauteilkonstruktion (Stahlblechprofile, Holzunterkonstruktion) erfolgen.

²⁰ DIN 18015:2016-09

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und 74 mm betragen.

2.2.3 Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

2.2.3.1 Allgemeines

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden. Es sind die Anlagen 1 und 7 bis 10 zu beachten.

Für die Ausführung von Zweifachkombinationen gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung, die der Montageanleitung zu entnehmen sind.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Gerätedosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

Die Regelungsgegenstände sind mit folgendem Abstand zur Unterkonstruktion bzw. Holztragkonstruktion auszuführen:

- ≥ 50 mm in Wänden mit Stahlunterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2.2
- ≥ 100 mm in Wänden mit Holzunterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.1.2.3
- ≥ 150 mm in Wänden in Holztafelbauweise gemäß Abschnitt 2.1.2.4

2.2.3.2 Ausführung in Wänden gemäß Abschnitt 2.1.2.2

Die Ausführung muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

2.2.3.3 Ausführung in Wänden in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F 30-B gemäß Abschnitt 2.1.2.2.3

Die Ausführung muss

- in Wänden nach DIN 4102-4⁵ (s. Abschnitt 2.1.2.3.1) gemäß Anlage 8 und
- in Wänden nach DIN 4102-2² (s. Abschnitt 2.1.2.3.2) gemäß Anlage 9

erfolgen.

2.2.3.4 Ausführung in hochfeuerhemmenden¹ Wänden in Holztafelbauweise gemäß Abschnitt 2.1.2.2.4

Die Ausführung muss gemäß Anlage 10 erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2064
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.

²¹ nach Landesbauordnung

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

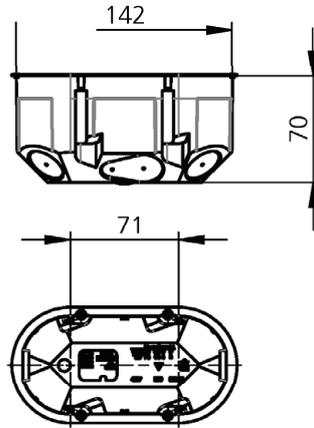
Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann

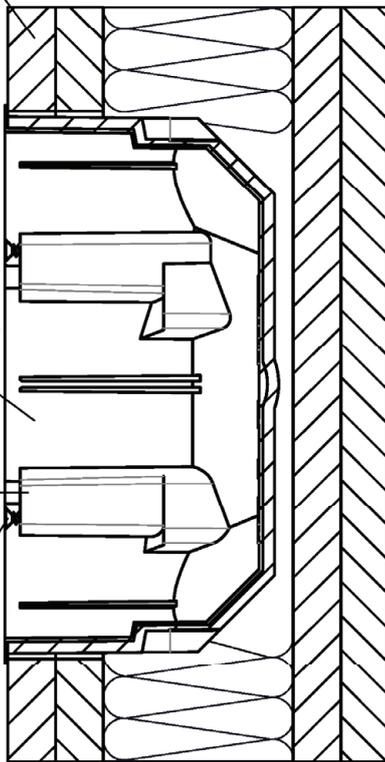
Electronic-Dose HWD90



Wand nach
 Abschnitt 2.1.2

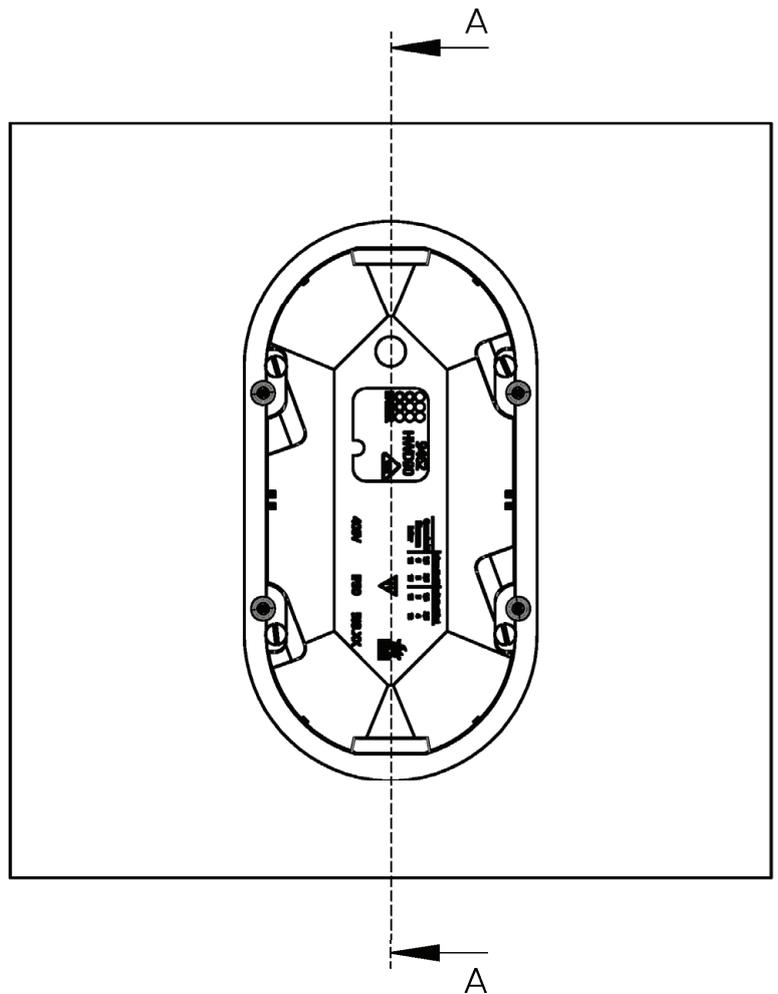
Beispiel Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Produkt
 nach
 Abschnitt 2.1.1
 z.B.
 Electronic-Dose
 HWD90 ggf. als
 Verbindungsdose
 mit Deckel



Spezielle
 Befestigungsmittel
 nach Abschnitt 2.1.1

SCHNITT A-A

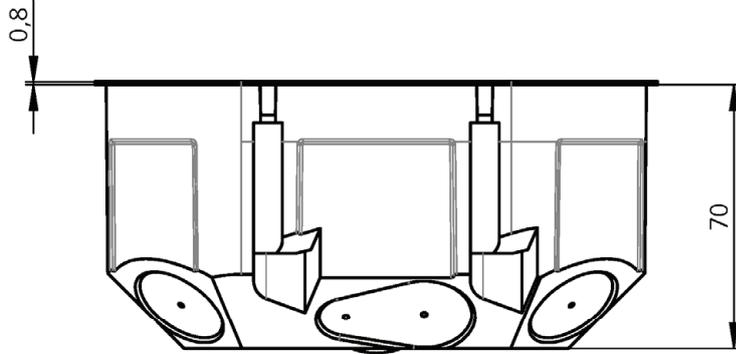


Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht Produkt und Beispiel des
 Elektroinstallationsöffnungsverschluss

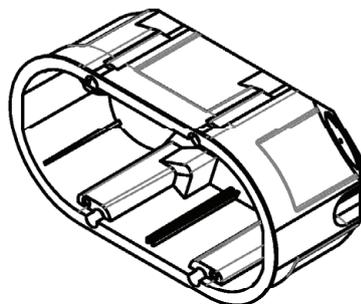
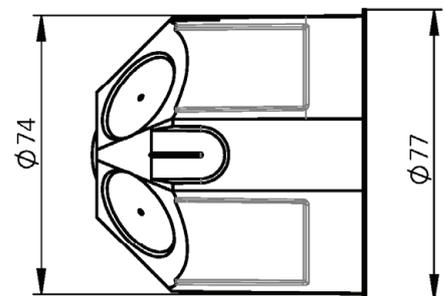
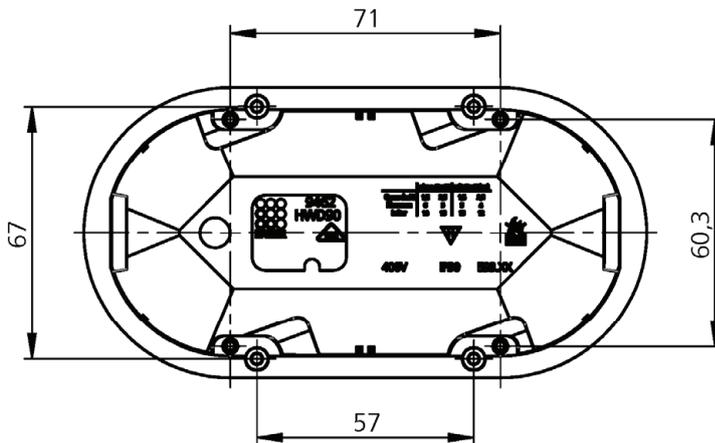
Anlage 1



- max. 4 Kabelbelegungen
 pro Gerätedose bis $\varnothing 13,4\text{mm}^*$

- max. 4 flexible EIR nach
 EN 61386 (VDE 0605)
 aus Kunststoff $\varnothing \leq 25\text{mm}$

* Es sind die
 bauordnungsrechtlichen
 Vorschriften - insbesondere
 die Bestimmungen der
 Musterholzbaurichtlinie - zu
 beachten.

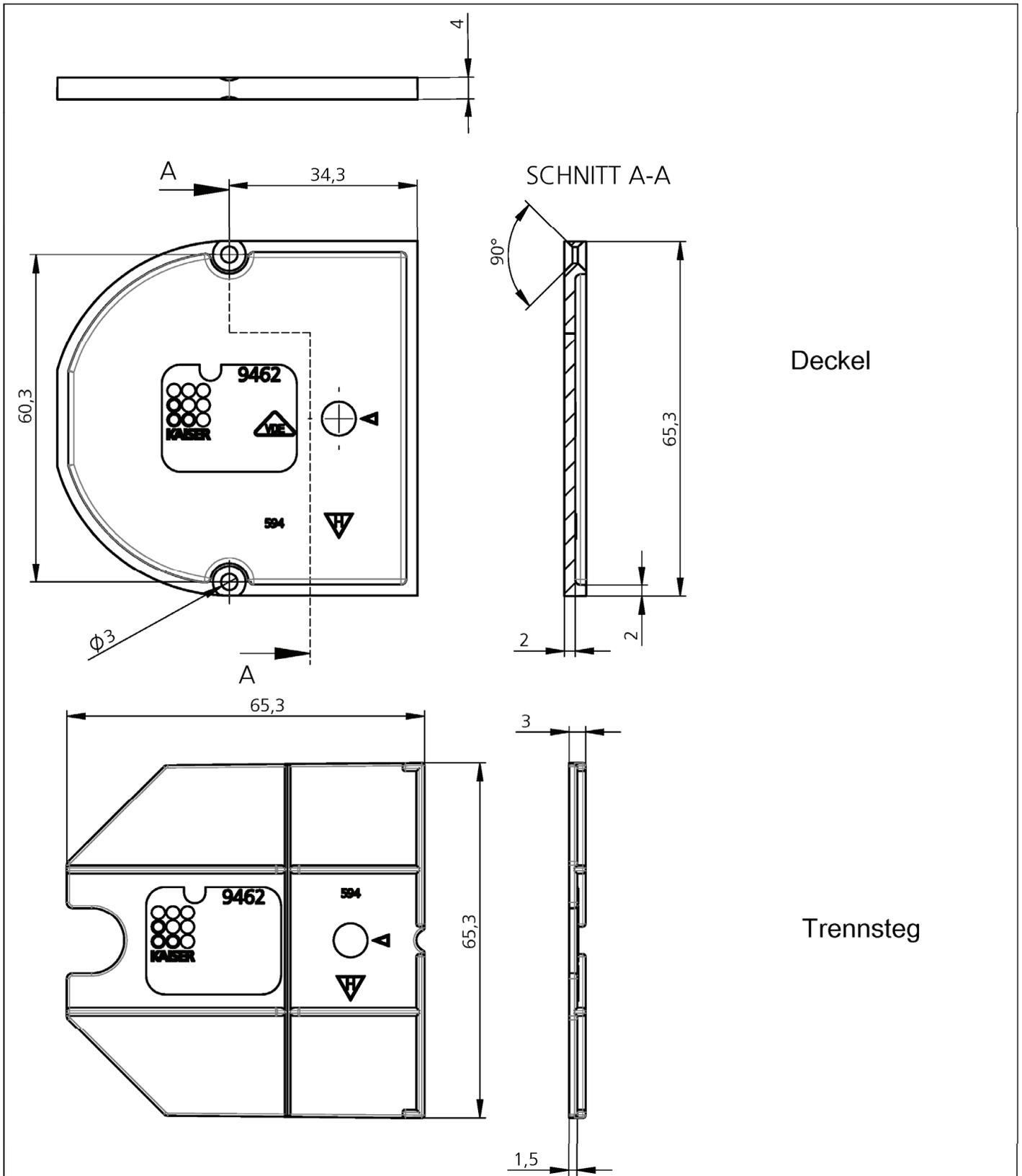


Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Electronic-Dose HWD 90"

Anlage 2



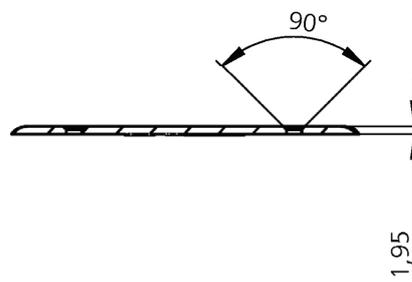
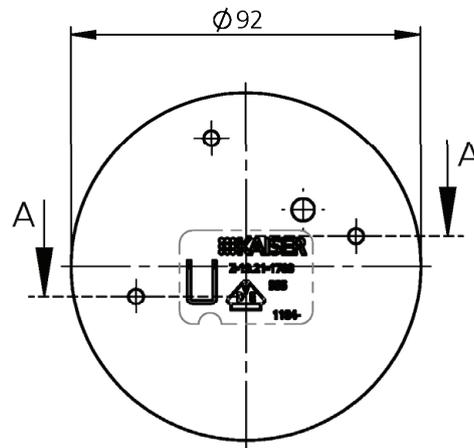
Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

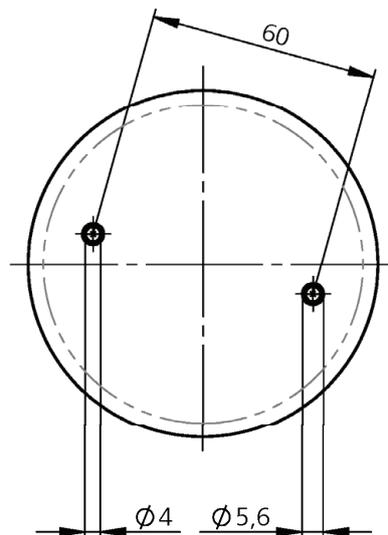
"Electronic-Dose HWD 90" Deckel und Trennsteg

Anlage 3

Brandschutzdeckel HWD30 -120



SCHNITT A-A
MAßSTAB 1 : 2



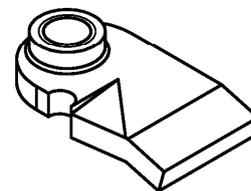
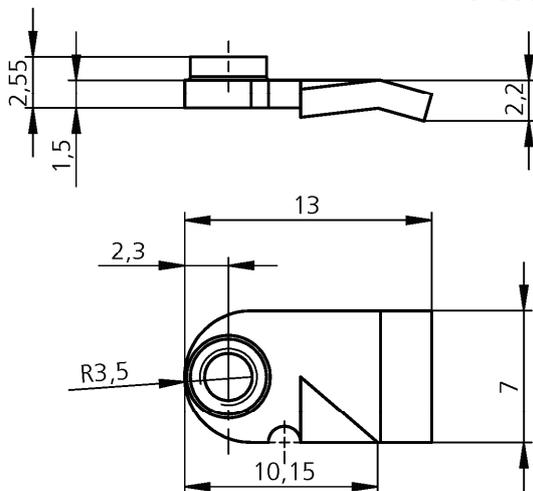
Maße in mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

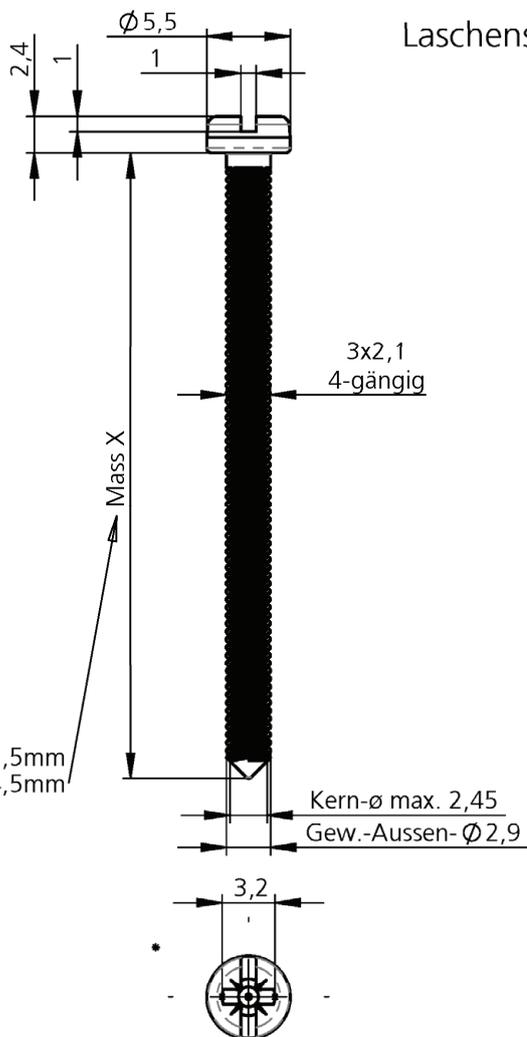
Brandschutzdeckel "HWD 30 -120"

Anlage 4

Befestigungslasche



Laschenschraube



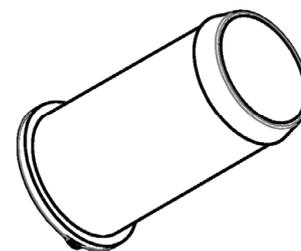
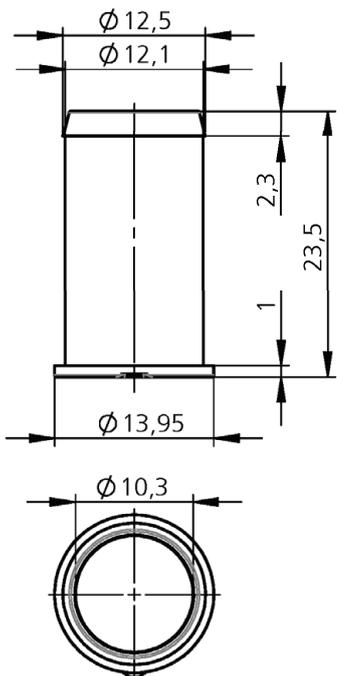
Mass X
 bei 9463- =41,5mm
 bei 9464- =44,5mm

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

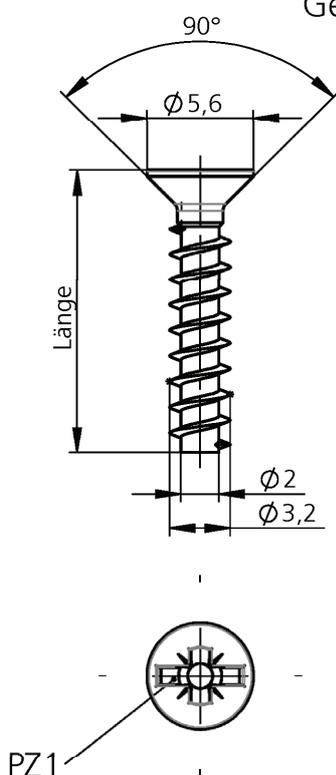
Befestigungslasche und Laschenschraube

Anlage 5

Verbindungsstutzen



Geräteschraube



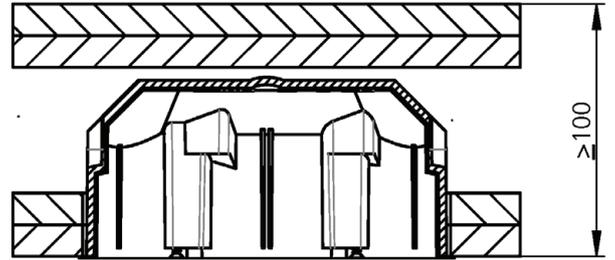
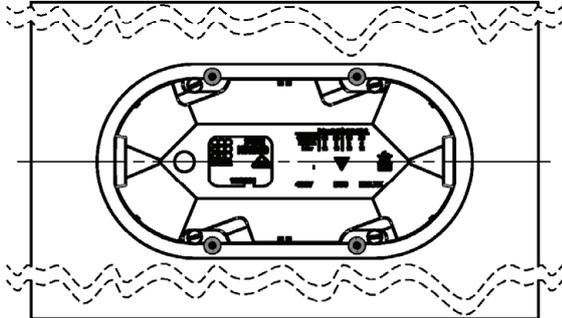
Halbteil Nr.	Länge
78017 - 20	15
78017 - 21	20
78017 - 22	25
78017 - 23	40

Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in
 feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

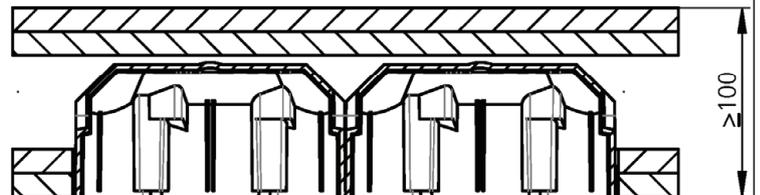
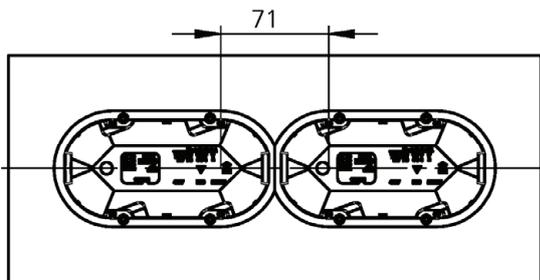
Verbindungsstutzen und Geräteschraube

Anlage 6

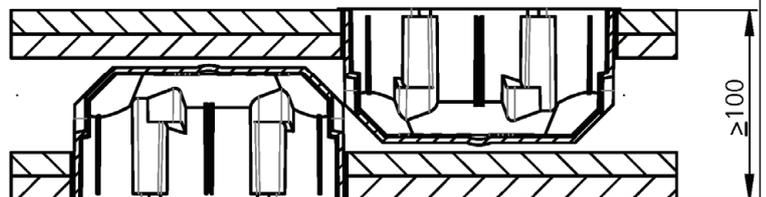
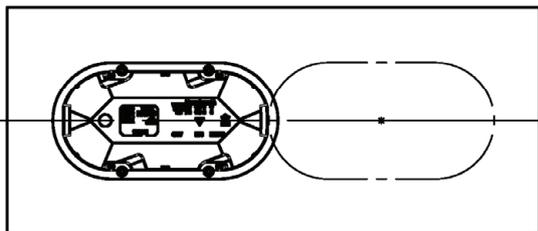
Anordnung einseitig



Anordnung einseitig
 neben- oder übereinander (Zweifachkombination)



Anordnung beidseitig
 neben- oder übereinander, beidseitig der Wand versetzt



Einbau in ≥ 100 mm dicke Wände nach Abschnitt 2.1.2.2

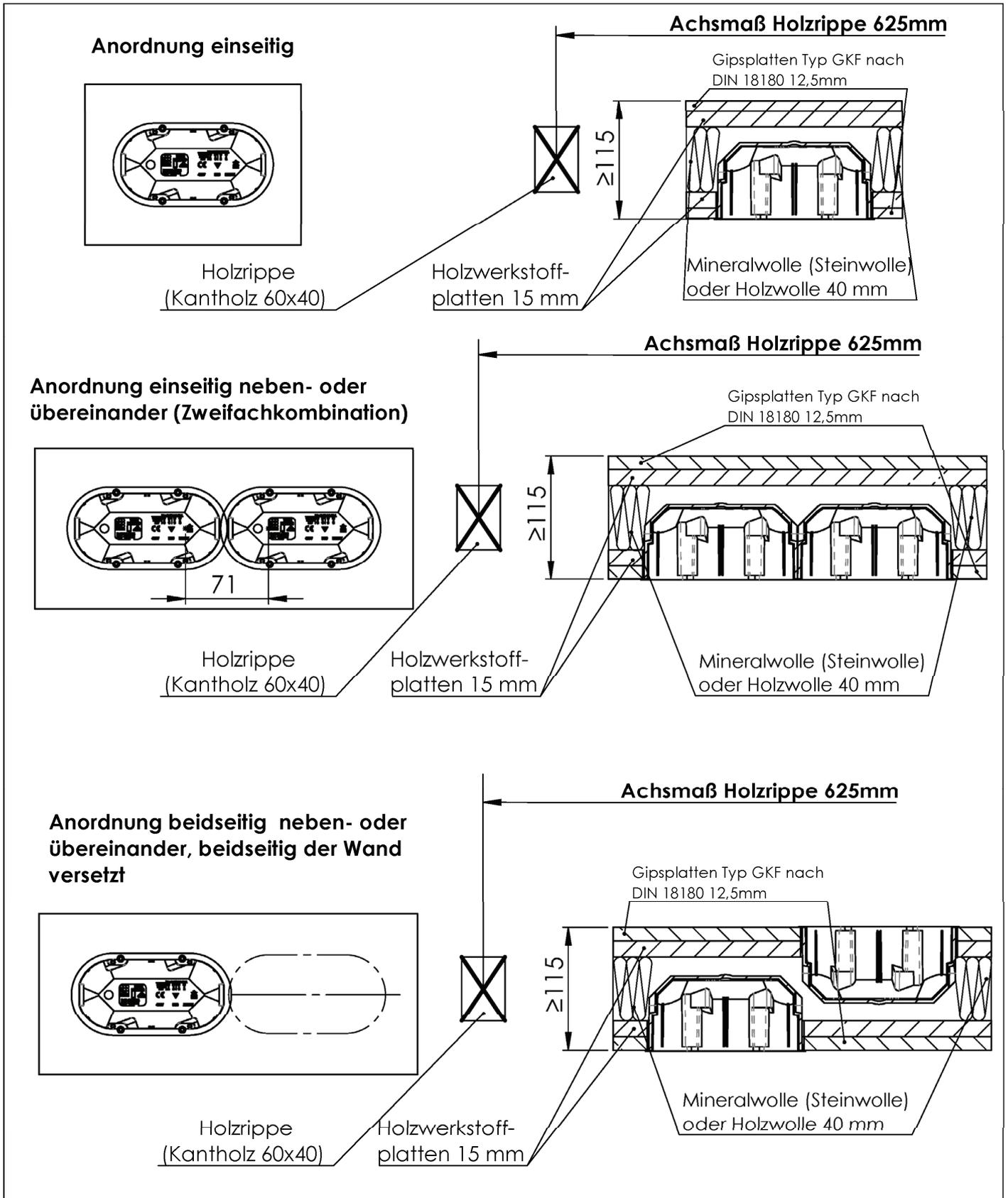
Dicke und Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Elektroinstallationsöffnungsverschluss:
 siehe Abschnitt 2.1.2.2

Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in
 Wänden nach Abschnitt 2.1.2.2

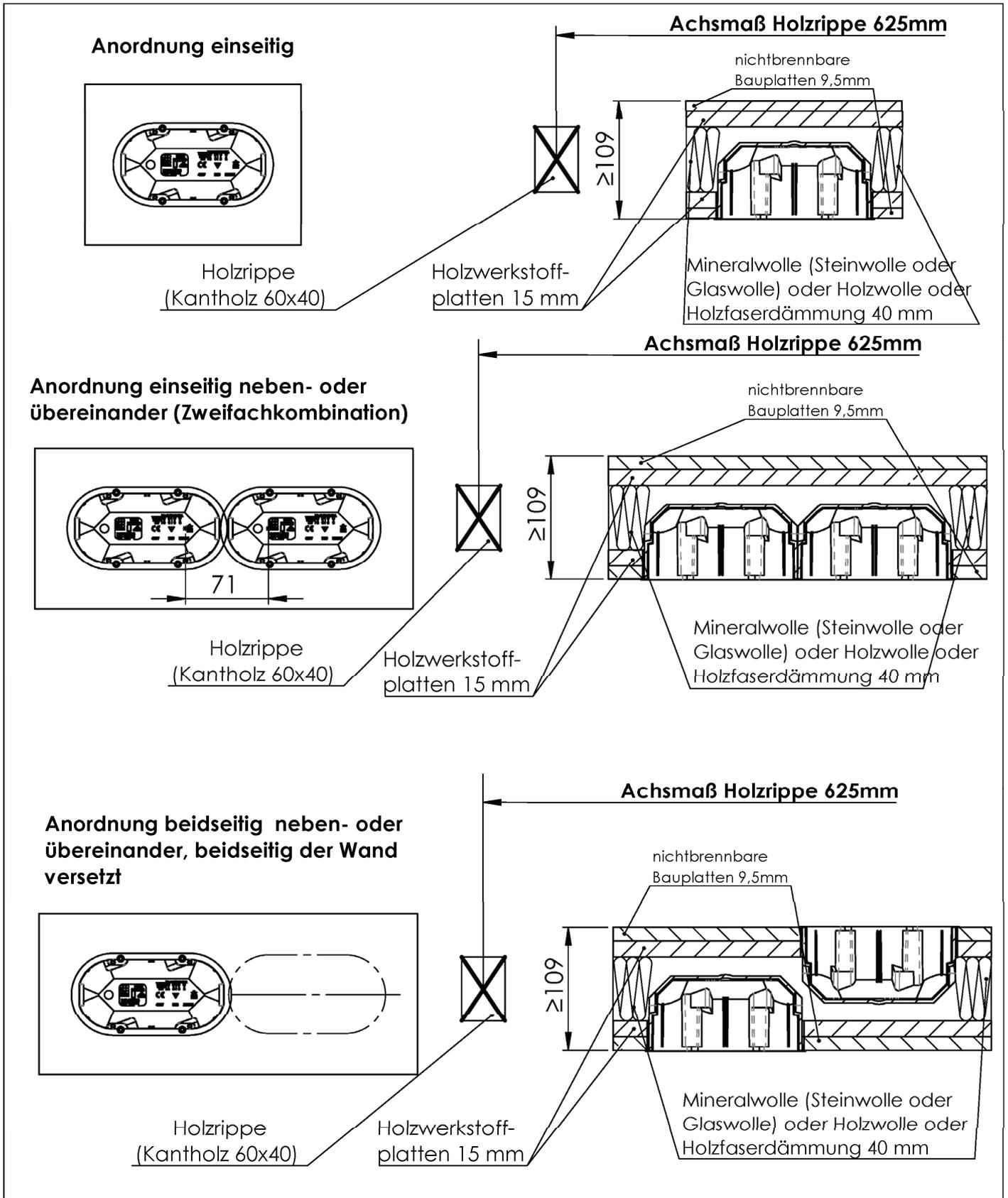
Anlage 7



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F30-B nach DIN 4102-4 gemäß Abschnitt 2.1.2.3 a)

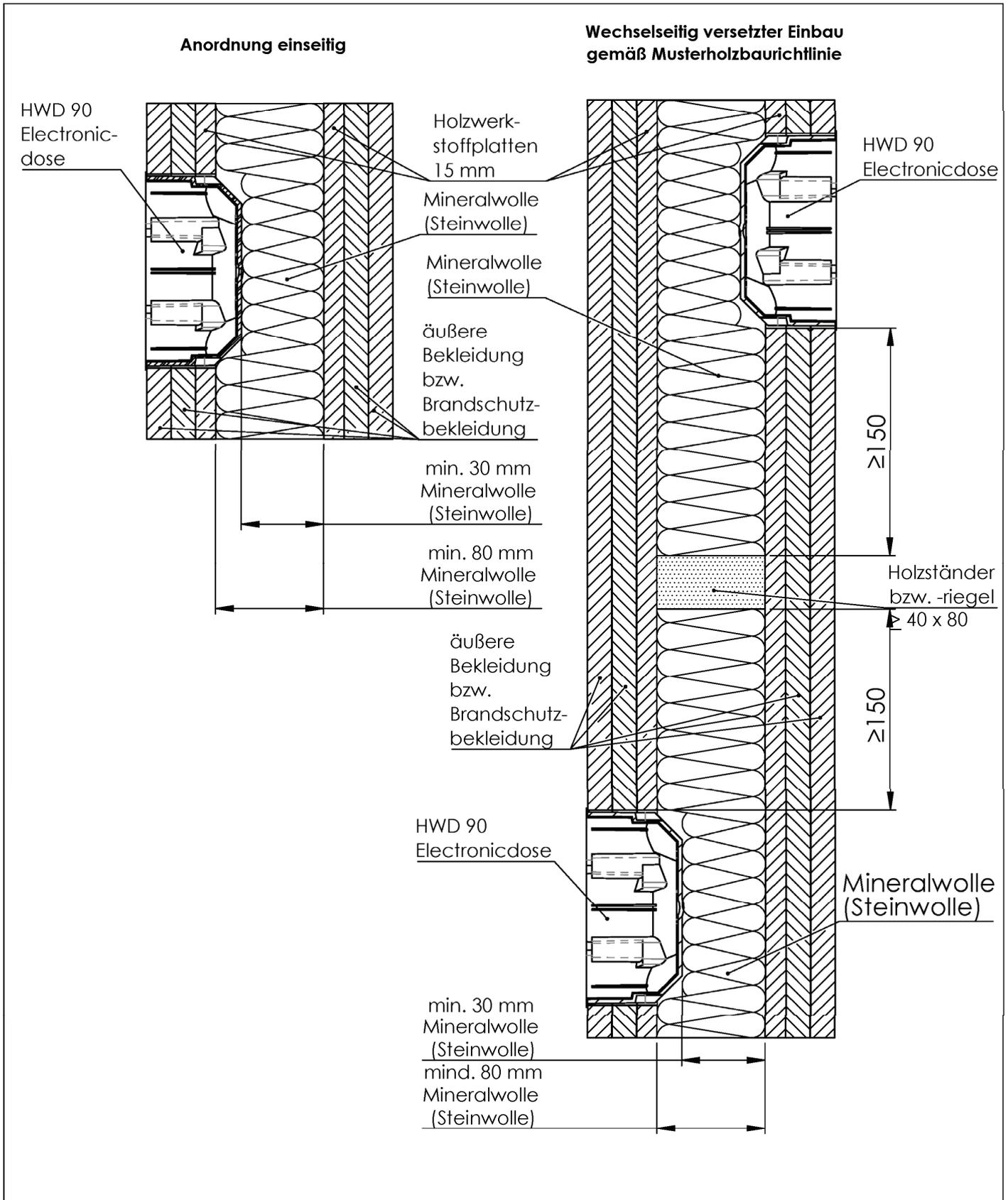
Anlage 8



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Wänden in Holztafelbauweise der Feuerwiderstandsklasse F30-B nach DIN 4102-2 gemäß Abschnitt 2.1.2.3 b)

Anlage 9



Bauarten zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in hochfeuerhemmenden Wänden in Holztafelbauweise gemäß Abschnitt 2.1.2.4

Anlage 10